

Dokumentation

- Stand 04/2021 -

für

Regalcontainer



1. Werksprüfzeugnis
2. Fachbetriebsbescheinigung
3. TÜV-Überwachungsvertrag
4. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
5. Betriebsanleitung
6. Merkblatt für Betriebs- und Verhaltensvorschriften

***Protectoplus Lager- und
Umwelttechnik GmbH***

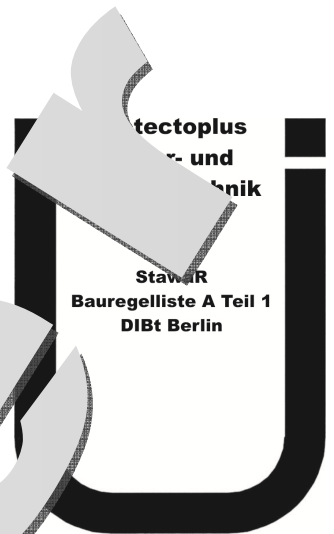
Grüner Kamp 19 - 21
D - 24768 Rendsburg
Postfach 663
D - 24752 Rendsburg
Fon +49 4331/4516-0
Fax +49 4331/4516-11
info@protecto.de
www.protecto.de

Rendsburg HRB 1379
Geschäftsführer:
Paul Fricke,
Andreas Brukner

Bescheinigung

über die Prüfung der Herstellung von Auffangwannen

Hersteller: Protectoplus Lager- und Umwelttechnik GmbH



Vom Hersteller wird bestätigt:

1. Die Schweißnähte werden nach DIN EN ISO 15607 zugelassenen Schweißverfahren durchgeführt.
2. Die Schweißer werden nach DIN EN ISO 9606-1 überprüft.

Gegenstand der Prüfung:

Auffangwanne T

gefertigt nach Zeichnungs-Nr.:

Kommissions-Nr.:

Produktionsnummer:

Länge: mm

Tiefe: mm

Höhe: mm

Rückhaltevolumen: Liter

Termin der Prüfung:

Prüfumfang:

1. Maßkontrolle
2. Dichtheitsprüfung mit Farbindringmittel nach DIN EN ISO 3452-1
3. Kennzeichnung durch de

Werksprüfer: Herr Han

Protectoplus
Lager- und Umwelttechnik GmbH
Grüner K
D - 24768
Fon +49 (0)4331-4331-16-0
Fax +49 (0)4331-4331-11

Bescheinigung wurde mittels der EDV erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Industrie Service

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
bescheinigt hiermit gem. § 62 (1) AwSV, dass die Betriebsstätte

PROTECTOPLUS GmbH
Grüner Kamp 19-21
DE-24768 Rendsburg

Fachbetrieb nach WHG

für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Herstellen, Behandeln, Verwenden von
wassergefährdenden Stoffen ist.

Dieses Zertifikat gilt für folgende Tätigkeiten:

Errichten
Instand setzen

Weitere Angaben zur Tätigkeit: Montage von Leckanzeigern, Montage von Überfüllsicherungen,
Montage von Rohrleitungen, Flüssigkeiten mit Flammpunkt kleiner oder gleich 55 °C.
Herstellung/Lieferung von Auffangwannen, Flächenschutzsystemen und Regalcontainern.

Das Zertifikat ist gültig bis 01/2025
(EQ 1452898)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung Hamburg
Abteilung Anlagensicherheit
Sylvesterallee 2 - 22525 Hamburg



Hamburg, den 31.01.2023
Sachverständigenorganisation
nach § 52 AwSV

Der örtliche Leiter

Axel Gropp

Zweitausfertigung wegen Änderung des Firmennamens

Überwachungsvertrag

gemäß § 19 I WHG (Fachbetriebe)

Zwischen der nach § 20 VAwS anerkannten Sachverständigenorganisation

TÜV BAYERN HESSEN SACHSEN SÜDWEST e. V.

Bau und Betrieb
Region Sachsen
Niederlassung Leipzig
Wiesenring 2
D-04469 Leipzig

nachfolgend TÜV genannt

und der Firma

Protectoplus
Lager- und Umwelttechnik GmbH
Friedrichstädter Str. 69 - 71
D-24768 Rendsburg

nachfolgend Fachbetrieb genannt.

1. Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Überwachung des Fachbetriebes auf Einhaltung der Anforderungen des § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
Der Überwachungsvertrag bezieht sich ausschließlich auf die im Prüfbericht (siehe Anlage) aufgeführten Tätigkeiten des Fachbetriebes. Eventuelle Änderungen der Tätigkeiten werden jeweils mit dem Prüfbericht bestätigt.
2. Der TÜV überprüft den Fachbetrieb gemäß den Anforderungen des §19 I WHG:
 - a) wiederkehrend: alle 2 Jahre ab Datum des Abschlusses der erstmaligen Prüfung bzw. alle Jahre bei Tätigkeiten an Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, die unter den Geltungsbereich der VbF fallen, auf Einhaltung der Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der im Prüfbericht angegebenen Tätigkeiten und Anlagenarten nach WHG und ggf. nach VbF. Die Prüfung schließt die Überprüfung einer Referenzanlage ein.
 - b) zusätzlich,
 - wenn die Behebung von Beanstandungen zu prüfen ist,
 - bei wesentlichen Änderungen, die die Ausstattung mit Geräten oder Ausrüstungsteilen und den betrieblich Verantwortlichen betreffen,
 - bei Erweiterung der fachbetriebspflichtigen Tätigkeitsgebiete / Anlagenarten
3. Die Prüftermine legt der TÜV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 19 I WHG) im Einvernehmen mit dem Fachbetrieb fest. Das Ergebnis jeder Prüfung wird dem Fachbetrieb in einem Prüfbericht mitgeteilt.

4. Der Fachbetrieb verpflichtet sich

- zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Arbeit unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke;
- die Prüftätigkeit des TÜV gemäß Ziffer 2 zum festgesetzten Termin zu ermöglichen und hierzu alles Erforderliche zu tun, insbesondere auch dadurch, daß er dem TÜV Zutritt zu seinen Betriebsräumen und ggf. Baustellen gewährt, die erforderlichen Vorbereitungen für einen fristgerechten und zügigen Ablauf der Prüfung trifft und Referenzanlagen benennt;
- alle Mängel, die der TÜV bei seinen Prüfungen feststellt, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und dies dem TÜV nachzuweisen;
- alle wesentlichen Änderungen seiner betrieblichen Ausstattung, seiner Tätigkeit(en) und seines fachkundigen Personals dem TÜV mitzuteilen, soweit solche Änderungen im Hinblick auf das Wasserhaushaltsgesetz, ggf. auf die VbF und auf diesen Überwachungsvertrag von Belang sind;
- nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Hinweise auf die Überwachung durch den TÜV, gleich welcher Art, unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

5. Als Entgelte für die Tätigkeit des TÜV aus diesem Vertrag sind vereinbart:

- a) Für eine Prüfung gemäß Ziffer 2 a) die Prüfgebühr gemäß der jeweiligen Vergütungsordnung des TÜV (Stand 1999: DM 250,-).
- b) Für eine Prüfung gemäß Ziffer 2 b) sowie für Prüfungen, die über den normalen Umfang hinausgehen, wie z. B. bei erhöhtem Prüfaufwand für besondere Tätigkeitsbereiche (wie z.B. Hülleneinbau, Tankbeschichtungen u.ä.) oder mehrfache Prüftermine usw.: Vergütung für den Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten gemäß der jeweils gültigen Vergütungsordnung des TÜV.

- 6. Der TÜV übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Fachbetrieb aufgrund dieses Überwachungsvertrages entstehen. Der Fachbetrieb stellt den TÜV von jedem Anspruch frei, den Dritte aus Anlaß dieses Vertrages gegen den TÜV erheben.
- 7. Der TÜV ist berechtigt, die zuständigen Behörden über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8. Im übrigen gelten für diesen Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des TÜV.
- 9. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wichtige Gründe sind: Erlöschen der Firma, Wegfall überwachungspflichtiger Tätigkeiten, Zahlungsverzug oder nachhaltige Verstöße des Fachbetriebes gegen die Pflichten.

Rendsburg, 17.08.00

Ort, Datum



Fachbetrieb

Leipzig, 14.08.2000

Ort, Datum

Rainer Lehnitz
Abteilungsleiter

TÜV

TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.
Region Sachsen
Abt. Dampf- und Drucktechnik
Wiesenring 2
04469 Leipzig

Anlage: Prüfbericht

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.04.2021

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-7/18

Nummer:

Z-38.5-234

Geltungsdauer

vom: **15. April 2021**

bis: **15. April 2026**

Antragsteller:

Protectoplus

Lager- und Umwelttechnik GmbH

Grüner Kamp 19-21

24768 Rendsburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangwannen aus Stahl für Regalcontainer Typ RC...

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 1. April 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendete Auffangwannen aus Stahl mit Stahlgitterrosten als Stellebenen (siehe Anlage 1). Die Auffangwannen sind in allseits geschlossene Regalcontainer integriert. Die Containeraufbauten sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(2) Die Auffangwannen mit den Containern dürfen in Gebäuden oder im Freien verwendet werden. Bei Aufstellung im Freien ist die Standsicherheit für die am Aufstellungsort zu berücksichtigende Windlast gemäß DIN EN 1991-1-4/NA¹ und die zu berücksichtigende Schneelast gemäß DIN EN 1991-1-3/NA², die auf die Container einwirken können, nachzuweisen.

(3) Die Auffangwannen dürfen als Teil der Container für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu 1,4 kg/dm³ und einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung der Container, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden (im Folgenden als Behälter bezeichnet) verwendet werden. Die gemittelte Flächenlast auf den Gitterrosten der Auffangwannen darf maximal 1250 kg/m² betragen.

(4) Der Stahl der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁴ oder aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 oder Werkstoff-Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-4⁵ hergestellt. Für nichtrostenden Stahl gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicke beträgt mindestens 3 mm.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten |
| 2 | DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten |
| 3 | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist | |
| 4 | DIN EN 10025-2:2019-10 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle |
| 5 | DIN EN 10088-4:2010-01 | Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen |

(2) Die Auffangwannen aus Stahl S235JR werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁶; -4⁷; -5⁸, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461⁹) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen der Anlage 1 (drei Seiten) dieses Bescheides und den beim DIBt hinterlegten statischen Berechnungen, siehe Abschnitt 2.2.3, entsprechen.

(2) Die Längen der Auffangwannen dürfen unter Beibehaltung der maximalen Einwirkungen, der Profile und der Mindestblechdicke auch kleiner ausgeführt werden. Die Anzahl der Stützfüße pro Fachbreite muss dabei gleichbleiben.

2.2.3 Standsicherheit

Die in den Regalcontainer integrierten Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der im Standsicherheitsnachweis¹⁰ getroffenen Randbedingungen standsicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk H1¹¹ erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹², für Auffangwannen aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹³ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

6	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
7	DIN EN ISO 12944-4:2018-04	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
8	DIN EN ISO 12944-5:2018-06	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
9	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
10	Gutachterliche Stellungnahme S-N/210091 vom 23.03.2021 der LGA Prüfamts für Standsicherheit Nürnberg mit der darin aufgeführten Statischen Berechnung	
11	Bezeichnung und Anschrift des Herstellwerkes sind beim DIBt hinterlegt.	
12	DIN EN 1090-2: 2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
13	DIN EN ISO 15609	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantensersatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁴ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ der Auffangwanne (Hinweis auf zugehörigen Containertyp),
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne (siehe auch Abschnitt 3.1(4)),
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit (siehe Abschnitt 1 (3)),
- maximale Nutzlast (Verkehrslast) entsprechend der gemittelten Flächenlast (siehe Abschnitt 1 (3)).

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannen durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.3 (1).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

¹⁴ DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugeignisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁵ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593¹⁶, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁷ oder einem gleichwertigen Verfahren¹⁸.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

¹⁵ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁶ DIN EN 1593:1999 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

¹⁷ DIN EN ISO 3452-1:2014-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

¹⁸ Das Füllen der Auffangwanne mit Wasser oder das Eintauchen der Auffangwanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Fundamente sowie die Verbindungen der Auffangwannen mit den Containern zum Fundament (Lagesicherung) sind im Einzelfall nachzuweisen.

(3) Die Auffangwannen sind grundsätzlich waagrecht aufzustellen. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen. Die Fläche um die Auffangwannen muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Auffangwannen aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter den Auffangwannen sammeln kann.

(4) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangwanne gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV¹⁹ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangwanne einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss (bei Abweichung von der waagerechten Aufstellung am tiefst gelegenen Punkt der Auffangwanne).

(5) Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche).

(6) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(7) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638²⁰ bemessen und ausgeführt sein und gegenüber den Lagermedien nachweislich entsprechend Abschnitt 4.1.1 beständig sein.

(8) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 509²¹ bzw. TRGS 510²² erforderlich.

3.2 Ausführung

(1) Der Aufsteller der Auffangwannen muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

¹⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

²⁰ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

²¹ TRGS 509:2014-09 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter

²² TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1²³ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509²⁴ bzw. TRGS 510²⁵ zu beachten.

4.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt oder die Auffangwanne ist mit einem Leckageerkennungssystem zu überwachen.

4.1.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Auffangwannen für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach der Gefahrstoffverordnung, bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel der Lagerflüssigkeit ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.1 gelagert werden darf.

(3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der gemäß Abschnitt 3.1 (4) ermittelten maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(4) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(5) Große Gebinde, Fässer und Behälter dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

23	DIN EN 12285-1:2018-12	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)
24	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
25	TRGS 510:2013-01	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

(7) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²⁶ sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter einwirken.

(8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann gemeinsam über einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines Behälters darf nicht durch das Lagermedium eines anderen Behälters angegriffen werden.

(9) Die Behälter dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode zur Dichtheitsprüfung siehe Abschnitt 2.4.2 (2).

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Auffangwannen hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist bzw. die Betriebsbereitschaft der gegebenenfalls angeschlossenen Leckage-sonde zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

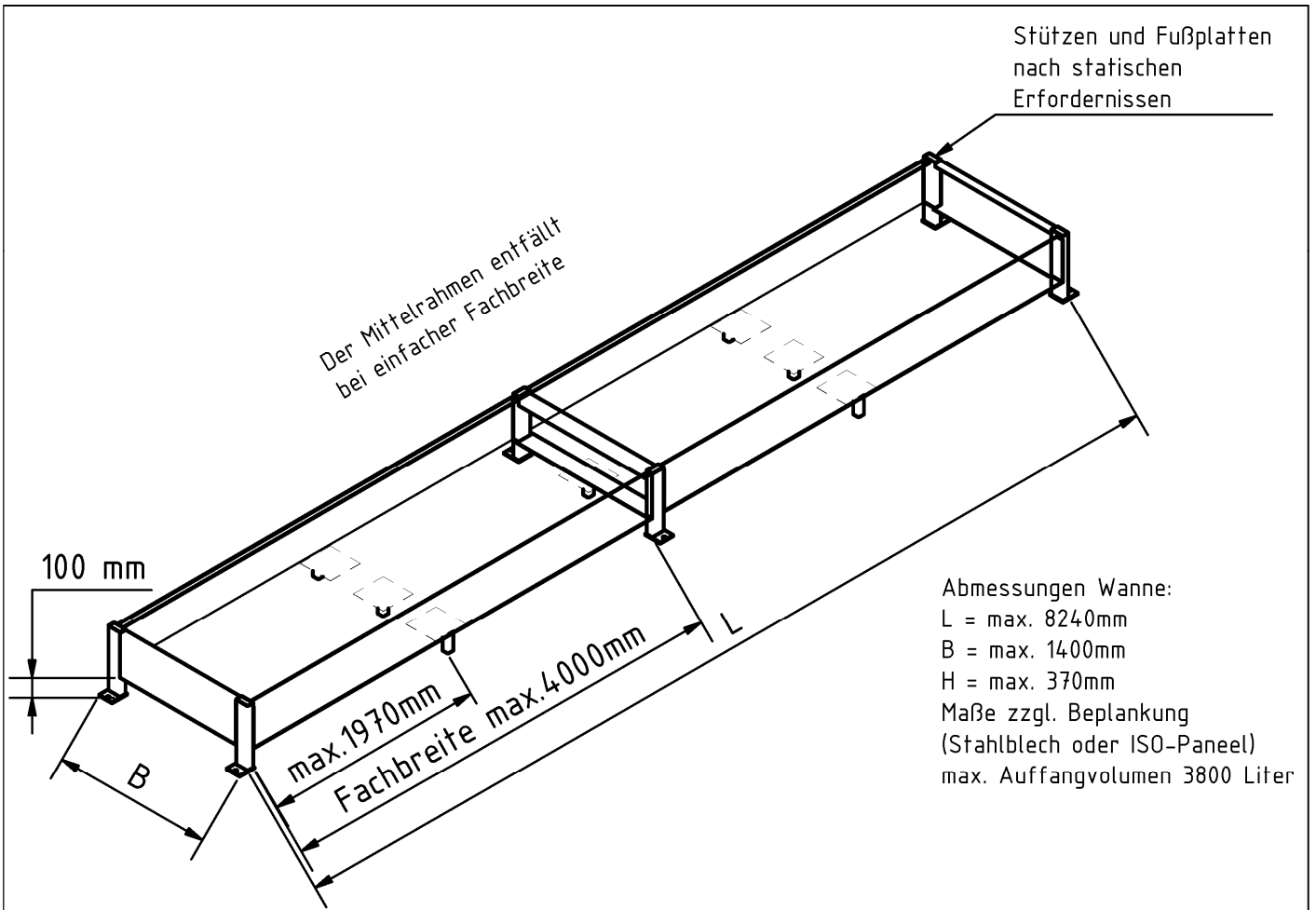
(2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Schönemann

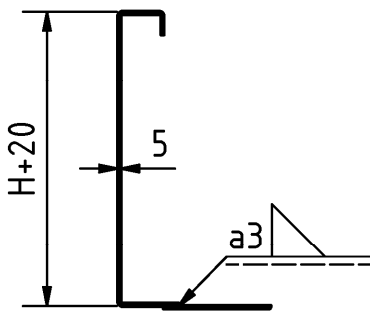
²⁶ DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

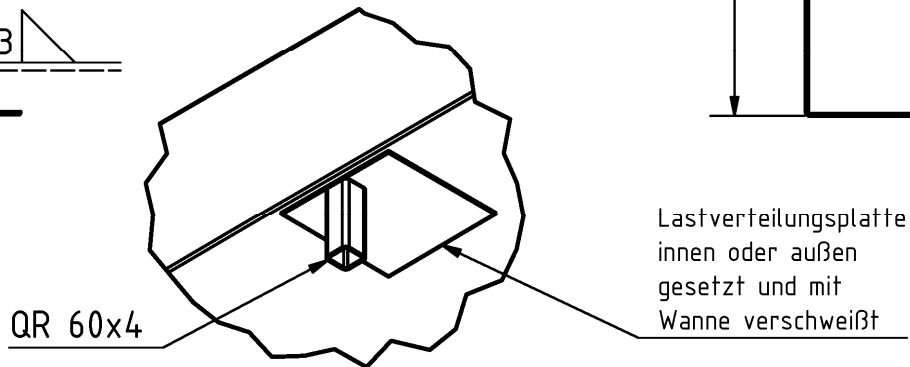
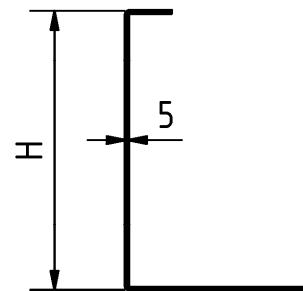


Aufkantung Wanne Schmalseite

Aufkantung Wanne Langseite



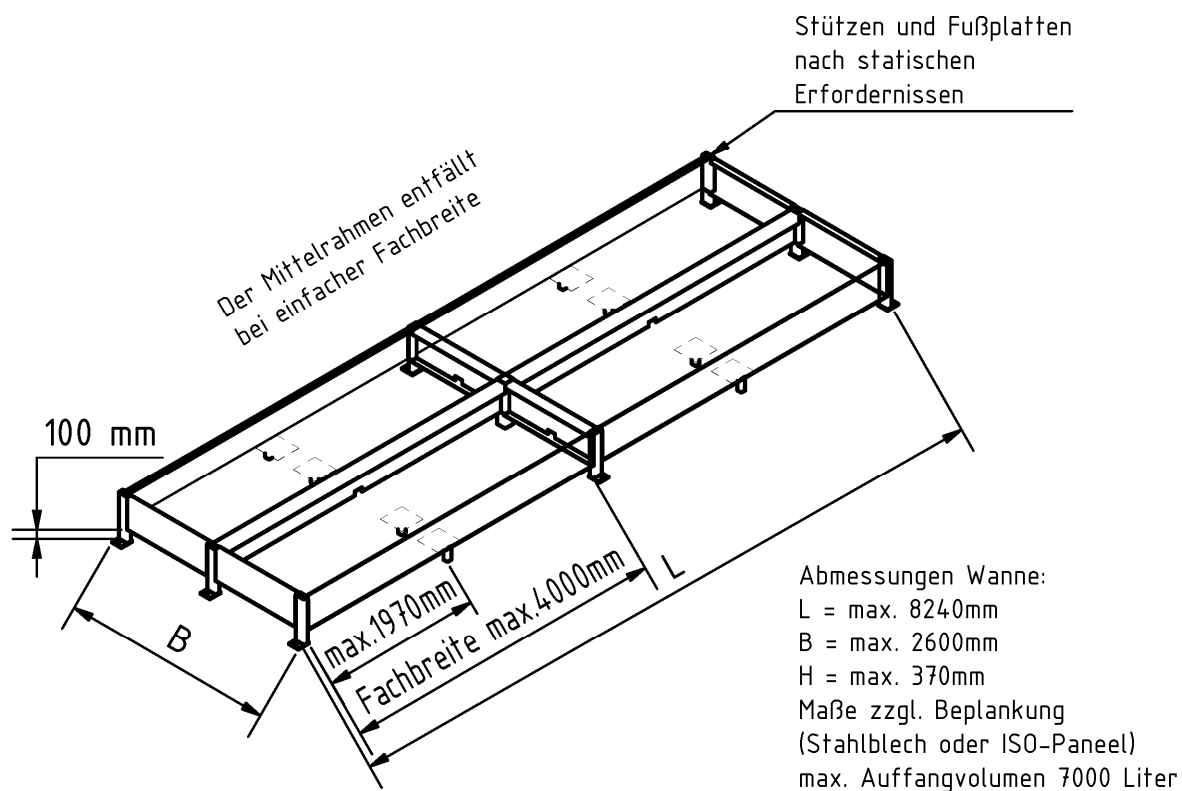
Zwischenstützen



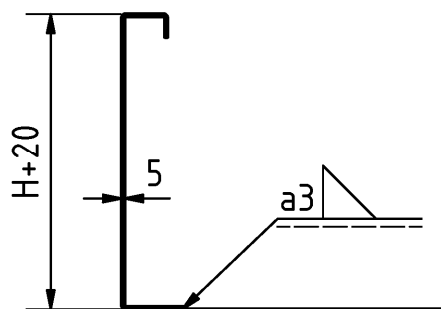
Auffangwannen aus Stahl für Regalcontainer Typ RC...

Auffangwanne Typ 14-240

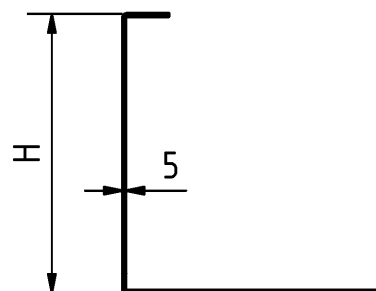
Anlage 1
 Seite 1



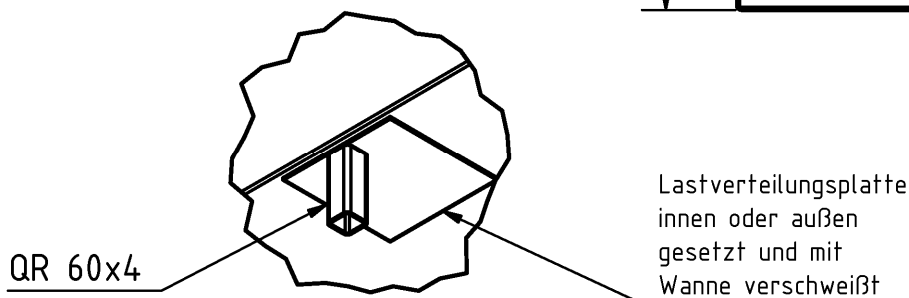
Aufkantung Wanne Schmalseite



Aufkantung Wanne Langseite



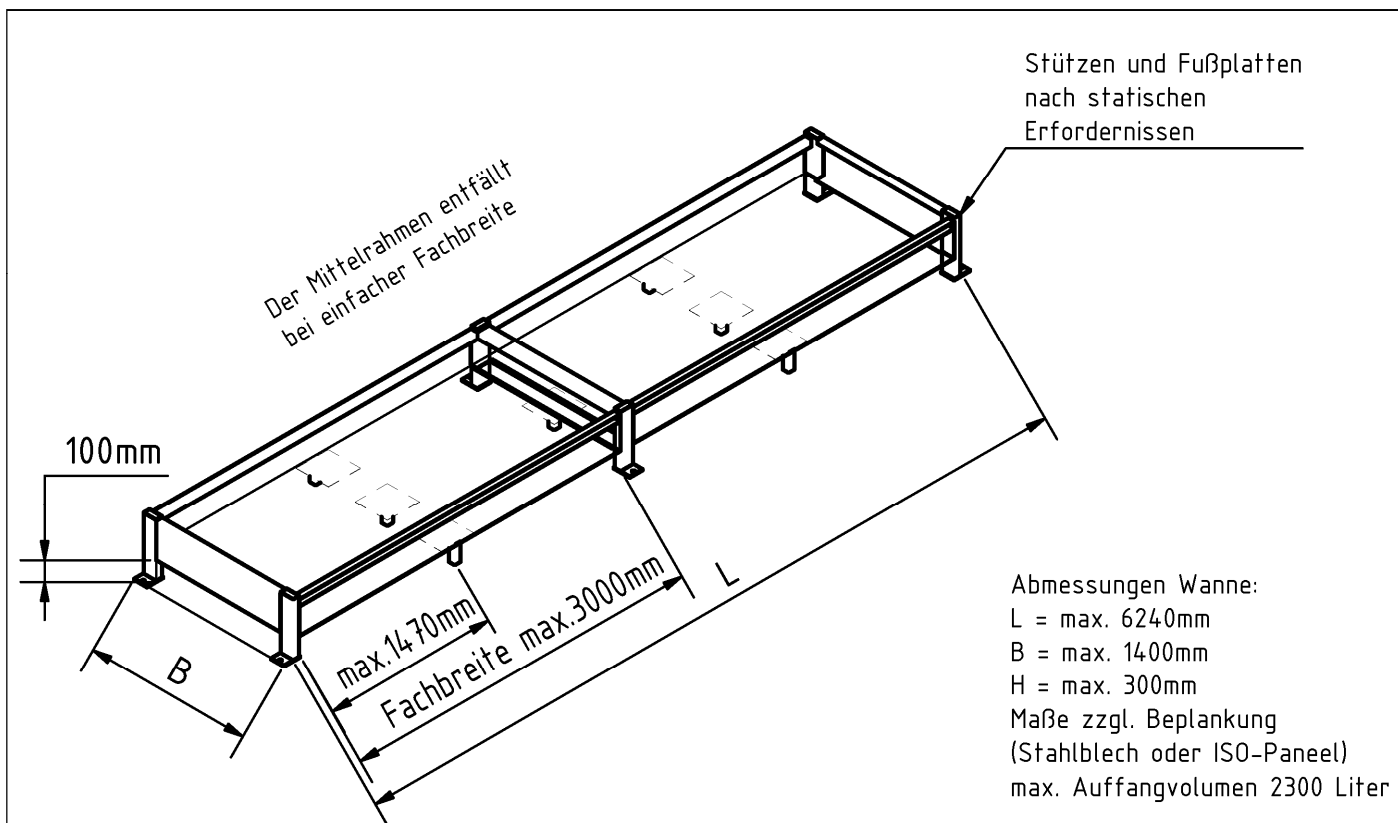
Zwischenstützen



Auffangwannen aus Stahl für Regalcontainer Typ RC...

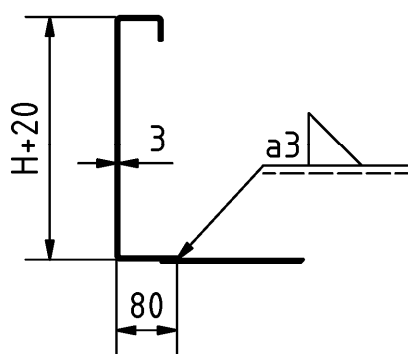
Auffangwanne Typ 26-240

Anlage 1
 Seite 2

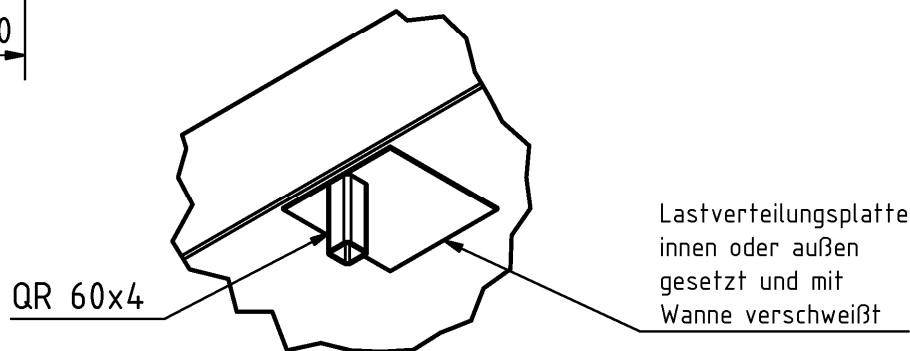
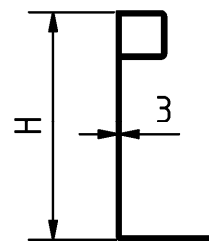


Aufkantung Wanne Schmalseite

Aufkantung Wanne Langseite



Zwischenstützen



Auffangwannen aus Stahl für Regalcontainer Typ RC...

Auffangwanne Typ 14-230

Anlage 1
 Seite 3

Betriebsanleitung für Auffangvorrichtungen

- Stand 11/2018 -

für

- Auffangwannen
- Flächenschutzsysteme
- Faßregalsysteme
- Regalauffangwannen
- Regal-Container

1. Grundsatz
2. Anwendung und Einsatzbereich
3. Aufstellung
4. Zulässiger Betrieb
5. Unzulässiger Betrieb
6. Prüfungen

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers produziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

1. Grundsatz

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Diese Betriebsanleitung ersetzt nicht die vom Betreiber gemäß der wasserrechtlichen Regelungen zu erstellende Betriebsanweisung.

Diese Betriebsanleitung basiert auf den zur Zeit der Erstellung dieser Betriebsanleitung – Juni 2001 - geltenden Rechtsgrundlagen. Bei Änderungen der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist die erstellte Betriebsanweisung durch den Betreiber den veränderten Regelungen anzupassen.

2. Anwendung und Einsatzbereich

Die Auffangvorrichtung¹ genutzt

- als einzelne Auffangwanne oder
- im Regal-Container bzw. Faßregalsystem oder
- als Auffangwanne in einem Regal oder
- im Flächenschutzsystem

sollen aus dem in bzw. über der Auffangvorrichtung abgestellten Lagergut austretende wassergefährdende Stoffe² zurückhalten.

Sobald Auffangvorrichtungen als Rückhaltung für wassergefährdende Stoffe genutzt werden, sind folgende neben weiteren zutreffenden gesetzlichen Regelungen nachfolgende Vorschriften insbesondere zu beachten:

- Wasserhaushaltsgesetz,
- Landeswassergesetz,
- Anlagenverordnung bzw. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
- Verwaltungsvorschriften zur Anlagenverordnung bzw. VAwS,
- Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
- Sicherheitsregel ZH 1/428

3. Aufstellung

Die Auffangwannen und Flächenschutzsysteme dürfen nur auf ebenen und befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden. Alle Auffangvorrichtungen sind so aufzustellen, dass Niederschlagwasser nicht in oder unter die Auffangvorrichtung gelangen kann. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass

- die Innen- und Unterseite der Auffangvorrichtung jederzeit kontrolliert werden und
- eine Beschädigung von außen durch Fahrzeuge jeglicher Bauart nicht erfolgen kann.

Eine mögliche Beschädigung der Auffangvorrichtung ist beispielsweise durch

- eine geschützte Aufstellung außerhalb vorhandener oder möglicher Verkehrswege oder
- einen Anfahrerschutz oder
- Aufstellung in einem separatem Raum vermeidbar.

¹ Auffangwannen, Flächenschutzsysteme usw. werden in dieser Betriebsanleitung Auffangvorrichtungen genannt.

² Unter wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind Flüssigkeiten oder feste Stoffe zu verstehen.

Eine Aufstellung der Auffangvorrichtung im Freien darf nur unter einem geschlossenen Aufbau vorgenommen werden. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtung gelangen.



Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Schäden an der Auffangvorrichtung führen und wassergefährdende Stoffe können den Boden und das Gewässer verunreinigen.

4. **Zulässiger Betrieb**

Die Auffangvorrichtungen sind für die Lagerung wassergefährdender Stoffe geeignet und erfüllen die wasserrechtlichen Anforderungen an Auffangvorrichtungen.

Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter müssen auf die bzw. in die Auffangvorrichtung so aufgestellt werden, dass jederzeit durch eine Sichtkontrolle festgestellt werden kann, ob Fremdstoffe in die Auffangvorrichtung gelangten. Ist die Auffangvorrichtung nicht einsehbar, muss durch entsprechend geeignete Maßnahmen gewährleistet sein, dass Leckagen, z.B. durch Leckagesonden, sicher erkannt werden können.

Grundsätzlich muss das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung den Rauminhalt des in oder auf ihr stehenden Behälter aufnehmen können. Stehen mehrere Behälter in oder auf einer Auffangvorrichtung muss 10% des Gesamtvolumens aller aufgestellten Behälter, mindestens jedoch den Inhalt des größten Behälters, von der Auffangvorrichtung aufgenommen werden können.

Sind Auffangvorrichtungen im Bereich einer Wasserschutzzone aufgestellt, muss das Gesamtvolumen aller in oder auf der Auffangvorrichtung gestellten Behälter durch das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung zurückgehalten werden können.

Ist die Auffangvorrichtung mit einem Gitterrost abgedeckt, darf ein defektes Gitterrost nur durch ein Gitterrost gleicher Bauart und gleicher Traglast ersetzt werden.

Auffangvorrichtungen sind vom Prinzip her nicht stapelbar. Sollte der Bedarf bestehen, fragen Sie zuvor den Hersteller.

Auffangvorrichtung sind arbeitstäglich einer Sichtkontrolle auf Fremdstoffe zu unterziehen. Werden Fremdstoffe festgestellt, sind diese umgehend aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ortsbewegliche Behälter, Fässer, Tankcontainer gemäß TRbF 142 und IBC s dürfen auf einer Auffangvorrichtung nur gemäß den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken gestapelt werden zu beachten ist u.a. BGV A 1, ZH 1/428.

Beim Lagern und Stapeln ist darauf zu achten, dass die Belastung von der Auffangvorrichtung sicher aufgenommen werden kann. Stapel so zu errichten und zu erhalten, dass niemand durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Behälter oder durch ausfließende Stoffe gefährdet wird.

Bei lagenweiser Stapelung von Behältern ist zu berücksichtigen, dass durch das Eigengewicht eines Behälters oder einzelner Gefäße, aus denen die Lage gebildet wird, andere Behälter nicht eingedrückt und beschädigt werden.

Schadhafte oder mit Mängeln behaftete Behälter dürfen nicht auf oder in die Auffangvorrichtungen gestellt werden.

Über die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist eine Übersicht für jede Auffangvorrichtung mit Angaben über die Lagermedien mit deren maximale Lagermenge zu führen. Sie ist bei Veränderungen fortzuschreiben.

Bei der Einlagerung wassergefährdender Stoffe ist die Medienbeständigkeit der Auffangvorrichtung gegenüber dem Lagermedium zu prüfen. Als Prüfunterlage kann herangezogen werden

- DIN 6601
- Medienliste des Deutschen Institut für Bautechnik
- Behälter-Zulassung nach den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen
- Medienbeständigkeitsliste des Herstellers des Lagergutes
- Erfahrungsnachweis

Das jeweils gültige Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Auffangvorrichtung anzubringen.

5. Unzulässiger Betrieb



Beschädigte Behälter, aus denen wassergefährdende Stoffe auslaufen können, dürfen nicht auf bzw. in die Auffangvorrichtung gelagert werden.

Unzulässig ist es,

- das Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht sichtbar auszuhängen.
- ausgelaufene wassergefährdende Stoffe nicht umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- nicht oder nur unwesentlich qualifiziertes Personal mit Ein- und Auslagerungen sowie Ab- und Umfüllarbeiten zu beauftragen.
- Korrosionsschäden an der Auffangvorrichtung nicht zu beheben.
- Schäden, welche die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung wesentlich beeinträchtigen, nicht durch Fachbetriebe nach WHG oder den Hersteller beheben zu lassen.
- vorgeschriebene arbeitstägliche Sichtprüfung nicht vorzunehmen.
- die alle zwei Jahre vorzunehmende Inaugenscheinnahme der Auffangvorrichtung mit Protokollierung des Ergebnisses unterlässt.

6. Prüfungen

Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen einer arbeitstäglichen Sichtprüfung zu unterziehen, ob wassergefährdende Stoffe ausgelaufen sind. Ausgelaufene Stoffe sind umgehend auszunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Zustand der Auffangvorrichtung muss alle zwei Jahre - auch die Unterseite, sofern die Bauart es zulässt - durch Inaugenscheinnahme auf Schäden kontrolliert werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangvorrichtung sind umgehend zu beheben.

Ist die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung durch eine Beschädigung beeinträchtigt, muss der Schaden durch den Hersteller oder durch einen nach WHG zugelassenen Fachbetrieb behoben werden - einschließlich einer Dichtheitsprüfung.

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender, flüssiger Stoffe

- Stand 11/2018 -

1. Sorgfalt beim Betrieb
2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren
3. Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen
4. Wartung nur durch Fachbetriebe
5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen
6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen
7. Meldepflicht bei der Ordnungsbehörde

1. Sorgfalt beim Betrieb!

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

3. Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen!

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. Wartung nur durch Fachbetriebe!

Unternehmen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, müssen als Fachbetrieb zugelassen sein. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, dass Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen!

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z.B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Prüfzeichen) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z.B. Einbaubescheinigungen, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung über Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

- I. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern;
- II. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40.000 Liter;
- III. Anlagen, für die eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vorgeschrieben ist;
- IV. Unterirdische Rohrleitungen

Zeitpunkt der Prüfung:

- I. vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung;
 - II. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.
- Besonders festgelegte Prüfzeitpunkte nach der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung sind zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1.000 l Rauminhalt und mit unterirdischen Lagerbehältern prüfpflichtig:

- I. vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung;
- II. wiederkehrend:
 - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2,5 Jahren;
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1.000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff über 5.000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Inbetriebnahme-Prüfung am
wiederkehrende Prüfung am
wiederkehrende Prüfung am
wiederkehrende Prüfung am

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

7. Meldepflicht bei der Ordnungsbehörde

Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

Im Schadensfall sofort verständigen:

Örtliche Ordnungsbehörde:

Telefon: